

# Der intelligente Kühlschrank kauft ein – Wirksamer Vertragsschluss beim Einsatz autonomer Agenten?\*

Beate Gsell / Simon Steinhausen, Ludwig-Maximilians-Universität München

**Zusammenfassung:** Der Einsatz von KI-Agenten beim Abschluss von Verträgen ist längst Wirklichkeit geworden. Soweit KI-Agenten lernfähig sind, lassen sich Zeitpunkt und Inhalt der mittels KI abgeschlossenen Verträge oft nur vage vorhersagen. Es stellt sich daher die Frage, ob die bloße freiwillige Aktivierung eines solchen KI-Agenten durch den Betreiber ausreicht, um ihm die Transaktionen als eigene zuzurechnen. Dies wird entgegen der h.M. im deutschen Recht vor allem von *Dornis* abgelehnt. Der vorliegende Beitrag soll zeigen, dass die Vertragsrechtsdogmatik des BGB es nicht verbietet, die „Erklärungen“ des KI-Agenten ihrem Betreiber zuzurechnen, sondern im Gegenteil die Vertragsfreiheit eine solche Zurechnung gerade gebietet. Es wird zu zeigen sein, dass für die vertragsrechtliche Beurteilung solcher durch KI-Agenten vermittelten Geschäfte weder das Stellvertretungsrecht noch die Blankovollmacht Maß geben können. Vielmehr liegt der Einsatz von KI-Agenten insofern grundlegend anders, als keine andere rechtsfähige Person beteiligt ist, der die Willenserklärung alternativ zum Betreiber der KI zugerechnet werden oder die alternativ zu ihm haften könnte, sodass sich die Frage einer Willensdelegation gar nicht stellt.

**Schlüsselwörter:** Smart things; Vertragsschluss; Künstliche Intelligenz; digitale Autonomie; autonome Agenten; KI-Agenten; Software-Agenten; Rechtsfähigkeit; Agentenerklärung; Computererklärung; automatisierte Willenserklärung; digitale Verträge; Stellvertretung; Blanketterklärung; Rechtsscheinhaftung; Privatautonomie; Geschäftswille.

**Resumen:** El uso de agentes de IA en la celebración de contratos es cada vez más una realidad. En la medida en que el agente de IA es capaz de aprender, existe el problema de que solo de forma vaga se puede predecir

---

\* Este trabajo es un resultado del proyecto de I+D+i PID2021-14191OB-100, financiado por MICIU / AEI /10.13039/501100011033 FEDER, UE, titulado *Consentimiento, abusividad y transparencia en los contratos de contenidos y servicios digitales*, del que la prof. Gsell forma parte.

el momento y el contenido de los contratos celebrados mediante IA. Se plantea, pues, la cuestión de si la mera activación voluntaria de dicho agente de IA por parte del operador es suficiente para imputarle como propias las transacciones. Esto ha sido negado recientemente en el Derecho alemán, sobre todo por *Dornis*, que difiere de la opinión mayoritaria. Esta contribución pretende demostrar que la dogmática del Derecho contractual contenida en el BGB no se opone a la atribución al operador, como propias, de las transacciones del agente de IA, sino que, por el contrario, la libertad contractual exige precisamente dicha atribución. Se demostrará que ni el derecho de representación ni el documento en blanco son determinantes; la situación es diferente cuando se utilizan agentes de IA, ya que no interviene ninguna otra persona y, por lo tanto, tampoco ningún otro posible sujeto responsable.

*Palabras clave:* bienes inteligentes; celebración de contratos; inteligencia artificial; autonomía digital; agentes autónomos; agentes de IA; agentes de software; capacidad jurídica; declaración del agente; declaración informática; declaración de voluntad automatizada; contratos digitales; representación; declaración en blanco; responsabilidad aparente; autonomía privada.

#### A. Das soziale Phänomen: Einsatz von autonomen Agenten beim Abschluss von Verträgen

KI ist spätestens seit der Lancierung von ChatGPT im November 2022<sup>1</sup> ins Bewusstsein einer breiteren Öffentlichkeit gerückt und ihr Einsatz macht sich zunehmend auch im Alltag bemerkbar. Selbstlernende KI-Agenten, deren Handeln nicht mehr einem vom Menschen im Einzelnen festgelegten Programm folgt und sich deshalb auch nicht mehr konkret vorhersehen lässt, wenn man nur den Programmcode kennt, sind deshalb keine ferne Zukunftsmusik mehr.

Solche autonomen Agenten können oder könnten dementsprechend auch beim Abschluss von Rechtsgeschäften zum Einsatz kommen. Zur Il-

---

<sup>1</sup> "Introducing ChatGPT". OpenAI Blog, 30 November 2022, abrufbar unter <https://openai.com/blog/chatgpt> (zuletzt abgerufen am 11.12.2025).

Illustration sei das Beispiel angeführt, das in der wissenschaftlichen Literatur zu diesem Thema wahrscheinlich am häufigsten diskutiert wird:<sup>2</sup>

Jemand kauft einen Kühlschrank, der mit künstlicher Intelligenz ausgestattet ist, sodass er selbstständig Lebensmittel für seinen Eigentümer bestellen kann. Der Kühlschrank ist so programmiert, dass er gesunde, ausgewogene, nachhaltige und möglichst günstige Lebensmittel einkauft. Welche Lebensmittel das sind, ist nicht von vornherein festgelegt. Stattdessen ist der Kühlschrank in der Lage, zu lernen und beispielsweise neue Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und neue wissenschaftliche Studien zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Fähigkeit zum autonomen Lernen kann niemand im Voraus vorhersagen, welche Lebensmittel der Kühlschrank tatsächlich kaufen wird. Der Eigentümer des Kühlschranks ist aber damit einverstanden, dass dieser seine Einkäufe selbst tätigt und hat die entsprechende Funktion aktiviert. Dazu hat er alle für den Einkauf erforderlichen Daten in das System des Kühlschranks eingegeben, insbesondere seine Kreditkartennummer, seine anderen für die Lieferungen erforderlichen persönlichen Daten, seinen Namen, seine Adresse usw. Er kennt sich in Ernährungsangelegenheiten nicht aus und widmet seine Zeit lieber anderen Dingen.

Aber kann mittels eines solchen KI-Agenten überhaupt wirksam kontrahiert werden, wobei nachfolgend unterstellt sein soll, dass aus den Bestellungen des Kühlschranks nicht hervorgeht, dass kein Mensch die Lebensmittel bestellt hat, sondern ein intelligenter Kühlschrank? Ob und wie Verträge unter Einsatz von KI-Agenten ggf. zustande kommen, ist umstritten, wobei jüngst *Dornis*<sup>3</sup> entgegen der h.M.<sup>4</sup> zu dem Schluss gelangt ist, dass

---

2 S. nur *T. Dornis*, Künstliche Intelligenz und Vertragsschluss, AcP 223 (2023), 717 (728 f.); s. ferner die weiteren Beispiele bei *M. Hennemann*, Interaktion und Partizipation, Tübingen 2020, S. 256 ff.; *Specht/Herold*, Roboter als Vertragspartner? – Gedanken zu Vertragsabschlüssen unter Einbeziehung automatisiert und autonom agierender Systeme, MMR 2018, 40 (41); *D. Paulus/R. Matzke*, Smart Contracts und das BGB – Viel Lärm um nichts?, ZfPW 2018, 431 (442).

3 *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 730 ff., 744 und passim.

4 S. nur mit unterschiedlicher Begründung bzw. Nuancierung *G. Teubner*, Digitale Rechtssubjekte? – Zum privatrechtlichen Status autonomer Softwareagenten, AcP 182 (2018), 155 (177 ff.); *N Groß/J. Gressel*, Entpersonalisierte Arbeitsverhältnisse als rechtliche Herausforderung – Wenn Roboter zu Kollegen und Vorgesetzten werden, NZA 2016, 990 (992); *Paulus/Matzke*, Smart Contracts (Fn. 2), S. 442 ff.; *Specht/Herold*, Roboter (Fn. 2), S. 41; *J. Grapentin*, Die Erosion der Vertragsgestaltungsmacht durch das Internet und den Einsatz Künstlicher Intelligenz, NJW 2019, 181 (184); *A. Ruster*, Willenserklärungen mittels autonomer Systeme? – Zum Vertragsschluss bei Einsatz

sich keine wirksamen Vertragserklärungen begründen ließen. Nachfolgend soll gezeigt werden, dass die vertragliche Zurechnung entgegen *Dornis* zu bejahen und damit im Sinne der Vertragsfreiheit zu beantworten ist. Dabei wird allein der nicht „pathologische“ Grundfall behandelt, in dem sich der KI-Agent innerhalb des durch den Aktivierungswillen seines Nutzers bestimmten Rahmens hält. Nicht vertieft nachgegangen werden kann hingegen der ebenfalls kontrovers diskutierten Frage, inwieweit sich eine Haftung des Nutzers für Geschäfte des KI-Agenten ergibt, die nicht von dessen Aktivierungswillen gedeckt sind.<sup>5</sup>

*B. Rechtsgeschäftliche Zurechnung lediglich aufgrund allgemeiner willentlicher Aktivierung des Agenten?*

I. Entscheidende Sachfrage

Vergleicht man das faktische Geschehen eines solchen Einkaufes, also die „Erklärungen“, die der intelligente Kühlschrank und dessen Eigentümer abgeben, mit der klassisch vom Menschen selbst getätigten Warenbestellung, so ist der wesentliche Unterschied augenfällig: Der Mensch hat beim Einkauf durch den Kühlschrank zwar einen aktiven allgemeinen Willen zur Aktivierung des Kühlschranks, der durchaus auf eine rechtsgeschäftliche Bindung gerichtet ist und auch gewisse Leitplanken hinsichtlich des Inhaltes der künftigen Einkäufe aufweist. Jedoch gibt es anders als bei der vom Menschen selbst getätigten Bestellung keinen präzisierten, den konkreten Inhalt der einzelnen, später vom Kühlschrank abgegebenen „Erklärung“ umfassenden menschlichen Willen. Der Zusammenhang zwischen dem allgemeinen, inhaltlich mehr oder weniger abstrakt bleibenden menschlichen Aktivierungswillen („Einkauf gesunder Lebensmittel“) und den späteren

---

künstlicher Intelligenz (Teil 2), JR 2021, 639 (644 ff.); A. Kaulbach, Vertragsschluss ohne Willenserklärung? – Zum Einsatz autonomer Systeme beim Abschluss von Verträgen, JZ 2022, 1148 (1148 ff.); s. ferner die Nachw. bei Hennemann, Interaktion (Fn. 2), S. 236 Fn. 894.

5. S. dazu nur Kaulbach, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1148 ff., 1152; Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 741 ff.; J. Schirmer, Rechtsfähige Roboter?, JZ 2016, 660 (664 f.); Teubner, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 184 ff.; Paulus/Matzke, Smart Contracts (Fn. 2), S. 445; O. Sosnitza, Das Internet der Dinge – Herausforderung oder gewohntes Terrain für das Zivilrecht?, CR 2016, 764 (768); E. Schilken, in: E. Schilken/T. Repgen/S. Klumpp/F. Jacoby (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 164-240, Berlin 2024, § 172, Rn. 8 m.w.Nachw.

einzelnen Bestellungen durch den Kühlschrank („Avocados, Gurken, Ingwer usw.“) ist also in dem Sinne gelockert, dass die einzelnen Bestellungen durch den Kühlschrank zwar in einem allgemein bestimmten Rahmen liegen müssen, jedoch nicht konkret vorhersehbar sind. Womöglich gibt es in naher Zukunft neue wissenschaftliche Erkenntnisse zur Ernährungsgesundheit und bestellt der Kühlschrank dann ganz andere Lebensmittel als sein Eigentümer sich heute vorstellen kann.

Es stellt sich folglich die Frage, ob eine solche lediglich allgemeine menschliche Willensentäußerung zur Aktivierung es zulässt, die einzelnen in diesem Rahmen durch einen autonomen Agenten getätigten „Erklärungen“ dem Menschen zuzurechnen.

Alternativ wird diskutiert, ob nicht dem Agenten selbst eine Rechtspersönlichkeit zugesprochen werden kann und ihm folglich Geschäfte zugerechnet werden können.<sup>6</sup> Dieser rechtspolitisch bedenkenswerten Idee soll hier nicht weiter nachgegangen werden, sondern allein die Rechtslage *de lege lata* betrachtet werden. Im geltenden Recht fehlt es aber an einer tragfähigen Grundlage für die Anerkennung von autonomen Systemen als rechtsfähige Personen.<sup>7</sup>

Die in Deutschland h.M. lässt den allgemeinen Aktivierungswillen genügen und rechnet dem Menschen dementsprechend auch „Erklärungen“ zu, die von dem willentlich aktivierten autonomen Agenten abgegeben werden.<sup>8</sup> Allerdings wird vielfach nicht vertieft begründet, warum der ge-

---

6 S. vor allem *Teubner*, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 160 ff m.w.Nachw.; für Anerkennung von Teilrechtsfähigkeit auch *Specht/Herold*, Roboter (Fn. 2), S. 43 f; krit. T. *Riehm*, Nein zur ePerson!, RDi 2020, 42.

7 Eingehend *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 233 ff., m.w.Nachw.; ebenso *Kaulbach*, Vertragsschluss (Fn. 4), S. II148, II152.

8 S. nur statt vieler G. *Spindler/M. Wöbbeking*, in: G. Spindler/F. Schuster/K. Kaesling, Recht der elektronischen Medien. Kommentar, 5. Aufl., München 2026, BGB vor § I16 Rn. 10; K. *Cornelius*, Vertragsabschluss durch autonome elektronische Agenten, MMR 2002, 353 (255); *Paulus/Matzke*, Smart Contracts (Fn. 2), S. 444; *Grapentin*, Erosion (Fn. 4), S. 184; J. *Busche*, in: F. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240a, AllgPersönlR, StiftRG, ProstG, AGG, 10. Aufl., München 2025, Vor § 145 Rn. 38; ferner die Nachw. bei *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 236 Fn. 893 f.; vgl. aber etwa *Specht/Herold*, Roboter (Fn. 2), S. 43: „Die Grundsätze der Computererklärung, die auf eine Arbeitsteilung durch konkrete Voreinstellungen des Inhabers abstellen und hieraus einen generalisierenden Handlungswillen sowie ein generalisierendes Erklärungsbewusstsein ableiten, können hier mangels ausreichendem menschlichen Beitrag nicht herangezogen werden.“; gegen eine Zurechnung *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 730 ff.

lockerte Zusammenhang zwischen der menschlichen Willensentäußerung und dem späteren Inhalt der „Erklärung“ des Agenten für eine zurechenbare Willenserklärung genügen soll.<sup>9</sup> Die tradierte Rechtsgeschäftslehre, die neben einem wohl auf die jeweilige Erklärung bezogenen Handlungswillen und grundsätzlich einem Erklärungsbewusstsein weiterhin – zur Vermeidung der Anfechtbarkeit – einen konkreten Geschäftswillen verlangt,<sup>10</sup> steht hier gewiss vor Herausforderungen.<sup>11</sup>

Umgekehrt ist allerdings der bloße Hinweis auf diesen gelockerten Zusammenhang und die Unvorhersehbarkeit des konkreten Inhaltes der vom autonomen Agenten produzierten Erklärungen für sich genommen kein hinreichender Grund, eine rechtsgeschäftliche Zurechnung zu versagen.<sup>12</sup> Ausgangspunkt muss vielmehr der von der Privatautonomie und konkreter der Vertragsfreiheit getragene Gedanke einer autonomen rechtsgeschäftlichen Bindung nach dem eigenen Willen sein. Warum soll die Vertragsfreiheit es nicht umfassen, in einem gewissen vordefinierten Rahmen („Einkauf gesunder Lebensmittel“) „sein Erklärungsschicksal vollends in die Hände der eingesetzten Software“<sup>13</sup> zu legen, mithin eine gewisse Aleatorik einer autonomen Software in seinen Willen aufzunehmen?

Die entscheidende Sachfrage muss deshalb lauten: Ergibt sich aus dem gesetzlichen Regime für Rechtsgeschäfte, dass eine Zurechnung aufgrund der fehlenden Präzision des Aktivierungswillens ausscheide?

9 Insoweit besonders kritisch *Teubner*, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 170 ff.: "unhältbare Fiktion [...], die [...] nicht einmal offengelegt wird"; "alternativer Fakt"; "In der Sache gibt die herrschende Lehre das Willenselement beim Prinzipal bis auf die Inbetriebnahme vollständig zugunsten des digitalen Erklärungswertes auf, aber, wie gesagt, ohne dies auch nur zuzugeben"; ohne wirkliche Vertiefung etwa *Grapentin*, *Erosion* (Fn. 4), S. 184; ebenfalls recht pauschal auf eine Zurechnung verweisend *Spindler/Wöbbeking* (Fn. 8), BGB vor § 116 Rn. 10.

10 Dazu noch unten, VI.; vgl. insbes. die Nachweise bei Fn. 65, 66.

11 Besonders deutlich *Teubner*, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 155 ff.; auch *Kaulbach*, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1153; *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 238; *Sosnitza*, Internet der Dinge (Fn. 5), S. 767; freilich gilt es insofern aber mit *Jan-Erik Schirmer* zu erkennen, dass diese Willenserklärungsdogmatik gerade nicht gesetzlich verbürgt und damit einem anderweitigen Verständnis durchaus zugänglich ist, s. *Schirmer*, Roboter (Fn. 5), S. 664; dazu ebenfalls noch unten, VI.

12 Vgl. etwa *Kaulbach*, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1152 mit Blick auf den Unterschied zu sog. Computererklärungen, die einem vorher festgelegten Programm mit absehbaren Ergebnissen folgen: „In der mangelnden Vorhersehbarkeit des Systemverhaltens liegt indes ein zentraler Unterschied zum automatischen Programm.“; Dies mag zutreffend sein, liefert aber noch keine Rechtfertigung dafür, warum dieser Unterschied bei der Zurechnung einen Unterschied machen soll.

13 *Grapentin*, *Erosion* (Fn. 4), S. 184.

## II. Das Stellvertretungsrecht ist nicht der Maßstab

Naheliegend scheint es, den Vertragsschluss unter Einsatz eines KI-Agenten als stellvertretungsrechtliche Drei-Personen-Konstellation zu deuten und damit dem Zurechnungsregime der §§ 164 ff. BGB zu unterwerfen.<sup>14</sup> Wie bei der Zuhilfenahme eines menschlichen Vertreters gibt der Betreiber eines KI-Agenten lediglich einen geschäftlichen Rahmen vor (im Kühlschrank-Beispiel "gesunde Lebensmittel"), wohingegen die Bestimmung der konkreten Geschäftsparameter (Vertragspartner, Vertragsgegenstand, Preis) auf Ebene des KI-Agenten erfolgt. Die Konstruktion eines (verdeckten<sup>15</sup>) Vertretungsgeschäfts setzt freilich die Annahme einer eigenen Willenserklärung der KI voraus und kommt mit Blick auf § 179 Abs. 1 BGB weiterhin ob der Möglichkeit einer gesetzlichen Eigenhaftung der KI in Erklärungsnot.

Zwar ist den Vertretern einer (analogen) Anwendung des Stellvertretungsrechts zuzugeben, dass der Einsatz eines weitgehend autonomen KI-Agenten funktional in der Tat dem eines menschlichen Vertreters entspricht.<sup>16</sup> Die eigentliche Sachfrage, der sich das Institut der Stellvertretung widmet, stellt sich beim KI-Agenten jedoch gerade nicht (dazu sogleich). Folglich gehen die §§ 164 ff. BGB nicht nur tatbestandlich fehl, sondern enthalten insoweit auch keinen (analogiefähigen) Regelungsgehalt.

### 1. Die §§ 164 ff. BGB als Regime der (Vertrags-)Haftung im Dreipersonenverhältnis

Die §§ 164 ff. BGB bestimmen zunächst, dass einer offenkundig (!) für einen anderen abgegeben Willenserklärung Rechtswirkung zukommt – was nicht selbstverständlich ist und lange Zeit auch nicht galt.<sup>17</sup> Soll danach also der Erklärungsempfänger auf einen Vertragsschluss vertrauen dürfen,

---

14 Teubner, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 168 ff.; dafür auch Specht/Herold, Roboter (Fn. 2), S. 43 f.; M. Becker/P. Pordzik, Digitalisierte Unternehmensführung, ZfPW 2020, 334 (339); für Heranziehung der Grundsätze der Blanketterklärung und analoge Anwendung des Stellvertretungsrechts Kaulbach, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1152.

15 S. zum Mangel der Offenkundigkeit bei der Stellvertretung näher J. Neuner, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, 13. Aufl., München 2023, § 49 Rn. 44 ff.

16 S. nur Schirmer, Roboter (Fn. 5), S. 664; dies konzedierend auch G. Spindler, Digitale Wirtschaft – analoges Recht: Braucht das BGB ein Update?, JZ 2016, 805 (816) und Hennemann, Interaktion (Fn. 2), S. 238 f., 242 ff. m.w.Nachw.

17 Zur Entwicklung siehe S. Huber, in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann/J. Hager (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Stand 1.II.2021, § 164 Rn. 7 ff. m.w.Nachw.

stellt sich in Anbetracht der negativen Vertragsfreiheit des Vertretenen die Frage nach der Haftungsabgrenzung zwischen diesem und dem Vertreter, die das BGB für die gewillkürte Stellvertretung folgerichtig nach Maßgabe der zwischen Vertretenem und Vertreter getroffenen Abrede (= Vollmacht) beantwortet. Im Ergebnis postuliert das Institut der Stellvertretung also grundsätzlich eine Vertragshaftung des Vertretenen für Geschäfte, die von seinem abstrakten in der Vollmacht zum Ausdruck gekommenen Willen gedeckt sind, wohingegen im pathologischen Fall des nicht mehr willensdeckten Geschäfts der Vertreter haften soll (vgl. § 164 Abs. 1 S. 1 respektive § 179 Abs. 1 BGB).

Die Stellvertretung gründet sich also gerade auf die Existenz zweier dem Geschäftsgegner gegenüberstehender Personen und Haftungssubjekte.<sup>18</sup> Wo dem Geschäftsgegner nur eine einzige Person und Haftungssubjekt gegenübersteht, ist kein Raum für die §§ 164 ff. BGB, die gerade das Ob einer (Vertrags-)Haftung nicht in Frage stellen, sondern diese (grundsätzlich) anordnen und sich anschließend in einer Abgrenzung des maßgeblichen Haftungssubjekts erschöpfen.

## 2. Repräsentationsprinzip erlaubt keinen Rückschluss auf fehlende Willenserklärung

Fehl geht auch die Erwägung, dass beim KI-Einsatz eine Willenserklärung des Betreibers nicht denkbar sei, weil auch bei der Stellvertretung eine auf den Abschluss des Vertretergeschäfts gerichtete Willenserklärung des Vertretenen nicht vorliege bzw. nicht vorliegen könne, weil diesem der genaue Vertragsinhalt noch unbekannt sei und er ihn deshalb nicht in der erforderlichen Konkretheit seinem Willen zugrunde legen könne.<sup>19</sup>

Vielmehr stellt sich die Konzeption einer eigenen Willenserklärung des Vertreters im Sinne einer "Vertretung im Willen",<sup>20</sup> wie sie in § 164 Abs. 1

---

18 Ähnlich bereits *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 249 f.

19 In diesem Sinne insbesondere *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 134 f. unter Verweis auf *Flume*, der jedoch bei näherer Betrachtung ebenfalls wohl nicht einen mangelnden Konkretisierungsgrad des Willens des Vertretenen als Zurechnungshindernis ansieht, sondern das dazwischentrende Willensmoment des Vertreters, vgl. *W. Flume*, Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Zweiter Band. Das Rechtsgeschäft, 4. unveränderte Auflage, Berlin Heidelberg 1992, § 43, 3, S. 753.

20 Mugdan, Die gesammten Materialien zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band. Einführungsgesetzt und Allgemeiner Theil, Berlin 1899, S. 475 [im Original: Motive I, S. 223].

S. 1 BGB Niederschlag gefunden hat (sog. Repräsentationstheorie<sup>21</sup>), als eine stellvertretungsspezifische dogmatische Konstruktion dar, die sich mit Blick auf Willensmängel und Kenntniszurechnung im Rahmen des Vertretergeschäfts rechtfertigt und übrigens auch nicht ohne Ausnahmen auskommt, wie § 166 Abs. 2 BGB belegt.<sup>22</sup> Dass diese Konzeption hingegen vorgelagerten, allgemein Geltung beanspruchenden Anforderungen der Rechtsgeschäftslehre Rechnung trägt, nämlich dergestalt, dass eine subjektive Erfassung der konkreten Vertragsmodalitäten notwendigerweise erforderlich sei für die Annahme einer Willenserklärung, ist nicht ersichtlich.<sup>23</sup> Das Repräsentationsprinzip lässt damit keinen Rückschluss darauf zu, dass eine Willenserklärung generell stets dann zu verneinen wäre, wenn ein Wille sich nur im Sinne eines allgemeinen Rahmens gebildet hat.

Wenngleich es also auf erste Sicht naheliegen mag, die dogmatische Konstruktion des geltenden Stellvertretungsrechts, die dem Geschäftsherrn keine auf das konkrete Rechtsgeschäft gerichtete Willenserklärung, sondern "nur" eine abstrakte Bevollmächtigung zuerkennt, auf die Konstellation des KI-Einsatzes zu übertragen, ist dem nicht zu folgen. Denn einerseits han-

---

21 Im Gegensatz zu namentlich der Konzeption, dass die Erklärung des Vertreters allein als Ausdruck des Willens des Vertretenen angesehen wird und deshalb genauso wie bei der Botenschaft allein eine Willenserklärung des Vertretenen selbst angenommen werden kann, dafür *F. C. von Savigny*, Das Obligationenrecht als Theil des heutigen Römischen Rechts, Band 2, Berlin 1853, § 57 S. 59, wo es zum Fall eines Vertreters mit einem „sehr freien Spielraum“ heißt: „Schließt er nun für mich den Vertrag ab, so muß er dennoch unbedenklich eben so angesehen und beurtheilt werden, wie der bloße Bote in den vorigen Fällen, welchen Namen wir ihm übrigens beilegen mögen.“

Denn mein, auf manichfältige Entschlüsse gerichteter Wille, zwischen welchen der Stellvertreter die Wahl haben soll, ist ja noch immer *mein* Wille, und der Stellvertreter selbst erscheint in allen diesem Fällen, der anderen Partei gegenüber, als der bloße *Träger meines Willens*“, näher zum Ganzen und insbesondere dazu, dass die gesetzgeberische Entscheidung für die Repräsentationstheorie weniger von inhaltlichen Wertungen, dann vielmehr von pragmatisch-technischen Erwägungen getragen war, *S. Huber* (Fn. 17), § 164 Rn. 10 m.w.Nachw. aus den Gesetzgebungsmaterialien; vgl. hierzu auch *Schilken* (Fn. 5), Vorbemerkungen zu §§ 164-181, Rn. 32 f.

22 S. auch dazu *S. Huber* (Fn. 17), § 164 Rn. 12; *Schilken* (Fn. 5), Vorbemerkungen zu §§ 164-181, Rn. 32.

23 Im Gegenteil spricht auch *Albert Gebhard*, Redaktor des Vorentwurfs zum BGB für den Bereich des Allgemeinen Teils, dem Vertretenen einen Geschäftswillen lediglich als Konsequenz aus der gesetzgeberischen Entscheidung für das Repräsentationsprinzip ab: "Die Kundgebung des Stellvertreterwillens enthält bei Annahme des Prinzips der direkten Stellvertretung eine Verneinung des als Regel anzunehmenden eigenen Geschäftswillens", *A. Gebhard*, in: *W. Schubert* (Hrsg.), Die Vorlagen der Redaktoren für die erste Kommission zur Ausarbeitung des Entwurfs eines Bürgerlichen Gesetzbuches, Allgemeiner Teil, Teil I., Berlin 1981, S. 179 [im Original: S. 159].

delt es sich um einen methodisch fragwürdigen Rückschluss vom spezielleren Stellvertretungsrecht auf den generellen Tatbestand der Willenserklärung. Zum anderen verbietet es sich nicht zuletzt im Lichte der Vertragsfreiheit, einen Erlaubnistratbestand für die wirksame Fremdverpflichtung, wie ihn das Stellvertretungsrecht eröffnet, in ein Verbotsregime für inhaltlich entsprechend allgemein gehaltene (!) Selbstverpflichtungen umzudeuten.

### 3. Eine KI-Erklärung kommt nicht in Betracht

Tatsächlich ist die Situation des Einsatzes von KI-Agenten grundsätzlich verschieden von der Stellvertretung, da nur eine Zwei-Personen-Konstellation vorliegt. Wo aber kein weiteres Rechtssubjekt dazwischentretritt, kann ein äußerlich erkennbares Verhalten, das auf das Vorliegen einer Willenserklärung schließen lässt (= objektiver Tatbestand einer Willenserklärung),<sup>24</sup> allein dem Verursacher dieses Verhaltens zugerechnet werden.

Die Alternative der Drittzurechnung mit der Folge einer für den Betreiber fremden Willenserklärung "der KI" scheidet hingegen *de lege lata* von vornherein aus, weil dieser nun einmal nach geltendem Recht keine Rechtssubjektivität zukommt.<sup>25</sup> Zwar mag dies *de lege ferenda* anders sein, wenn man einer technischen Einrichtung Rechtssubjektivität verleihen wollte. Dies wäre aber wohl nur sinnvoll, wenn die KI auch mit einer eigenen Haftungsmasse versehen würde.<sup>26</sup> Für die Zurechnung von Willenserklärungen *de lege lata* spielen solche Überlegungen aber jedenfalls keine Rolle.

---

24 Entscheidend ist für den objektiven Tatbestand der Willenserklärung, wie ein Verhalten objektiv aus der Sicht des Erklärungsempfängers zu verstehen ist, s. nur BGH NJW 2021, 464, 466 Rn. 32; *H. Wendtland*, in: W. Hau/R. Poseck (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar BGB, 76. Edition 1.11.2025, § 133 Rn. 8 m.w.Nachw.

25 Ganz h.M., s. nur *Spindler*, Digitale Wirtschaft (Fn. 16), S. 816; *Paulus/Matzke*, Smart Contracts (Fn. 2), S. 441; Überblick und weitere Nachweise bei *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 233; für eine (partielle) Rechtsfähigkeit bereits *de lege lata* hingegen vor allem *Teubner*, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 160 ff m.w.Nachw.; weiterhin *Specht/Herold*, Roboter (Fn. 2), S. 43 f.

26 *D. Linardatos*, Autonome und vernetzte Akteure im Zivilrecht, in: M. Baumgärtel/G. Kiparski (Hrsg.), DGRI Jahrbuch 2021/2022, 1. Auflage, Köln 2023, S. 443 (479f, Rn. 76 ff.); *M. Grützmacher/J. Heckmann*, Autonome Systeme und KI – vom vollautomatisierten zum autonomen Vertragsschluss?, CR 2019, 553 (559, Rn. 37); insoweit krit. *Specht/Herold*, Roboter (Fn. 2), S. 43 f.; eine Versicherungspflicht erwähnend *P. Bräutigam/T. Klindt*, Industrie 4.0, das Internet der Dinge und das Recht, NJW 2015, 1137 (1138).

### III. Der "numerus clausus der Aktstypen für die delegierte Rechtsgestaltung"<sup>27</sup> verängt nicht

Vergegenwärtigt man sich die fehlende Willens- und Rechtsfähigkeit automatisierter Systeme, wird klar, warum auch die These einer hinsichtlich der Vertretung im Willen abschließenden Kodifikation im BGB<sup>28</sup> der Möglichkeit eines Vertragsschlusses nicht entgegensteht.

Anders als bei der Stellvertretung findet beim Einsatz eines KI-Systems eine Vertretung im Willen gerade nicht statt. Hier tritt kein in einem normativen Sinne autonomer Wille an die Stelle desjenigen des Vertretenen. Richtig ist, dass sich ein rechtsgeschäftlicher Vertreter grundsätzlich an seinen Willensäußerungen festhalten lassen muss<sup>29</sup> – nur dort, wo seine Willenserklärung dem Willen des Vertretenen entspricht, treffen Rechtsfolgen allein diesen; in allen übrigen Fällen haftet er selbst gemäß § 179 Abs. 1 BGB gegenüber dem Vertragspartner und aus dem der Stellvertretung zugrundeliegenden Kausalverhältnis gegenüber dem Vertretenen. Über einen solchen rechtlich beachtlichen Willen verfügt aber eben der technisch autonome KI-Agent mangels Rechtspersönlichkeit nicht. Die Situation unterscheidet sich dadurch maßgeblich. Es kommt beim Einsatz des KI-Agenten gerade nicht zu einer Willensdelegation in dem Sinne, dass ein fremder Wille an die Stelle des Willens des Geschäftsherrn tritt, sondern das Geschäft vollzieht sich allein nach dem Willen des Geschäftsherrn, der sich zur Konkretisierung desselben einer willenlosen technischen Einrichtung bedient.

### IV. Der vertretungsunfähige Geschäftsunfähige ist kein Maßstab

Nun kann man gleichwohl den Einsatz des nach dem Vorstehenden *de lege lata* nicht selbst zu eigenen Willenserklärungen fähigen KI-Agenten mit dem Agieren eines Geschäftsunfähigen beim Vertragsschluss verglichen wollen.<sup>30</sup> Dem Geschäftsunfähigen wird herrschend in einem Um-

<sup>27</sup> Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 735; grds. zum Gedanken des numerus clausus der Aktstypen rechtsgeschäftlicher Gestaltung Flume, Allgemeiner Teil (Fn. 19), § 1, 2., S. 1f.

<sup>28</sup> Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 734 f.

<sup>29</sup> Dies gilt, wenngleich eben eingeschränkt, auch für den beschränkt Geschäftsfähigen, weshalb dessen Qualifikation als Vertreter (vgl. § 165 BGB) folgerichtig ist.

<sup>30</sup> S. Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 735.

kehrschluss aus § 165 BGB bzw. bereits aufgrund der Konzeption des Vertretungsgeschäfts als eigenes Rechtsgeschäft des Vertreters in Verbindung mit den §§ 104 f. BGB die Möglichkeit, als Vertreter wirksame Geschäfte zu bewirken, abgesprochen.<sup>31</sup> Daher mag der Schluss naheliegend erscheinen, dass parallel dazu auch die „Erklärung“ des KI-Agenten, dessen Betreiber – im obigen Beispiel also dem Eigentümer des smarten Kühlschranks – nicht zugerechnet werden könne. Auch diese Schlussfolgerung geht jedoch auf nähere Sicht fehl.

Dass man dem Geschäftsunfähigen die Fähigkeit, als Stellvertreter zu agieren, abspricht, ist vom Ausgangspunkt des Repräsentationsprinzips folgerichtig, da auch dem Geschäftsunfähigen ein rechtsrelevanter Wille nicht zukommt, sodass das Konzept einer Willensdelegation versagt.<sup>32</sup>

Daraus folgt jedoch schon keineswegs zwingend, dass eine eigene zurechenbare Erklärung des Willensträgers ausscheidet, der einen Geschäftsunfähigen mit Entscheidungsspielraum eingesetzt hat.<sup>33</sup> Denn auch hier tritt mit dem Geschäftsunfähigen kein rechtsgeschäftlich relevanter Wille da-

---

31 S. Schilken (Fn. 5), § 165 Rn. 3 m.umfangr.Nachw.; kritisch aber C.-W. Canaris, Verstöße gegen das verfassungsrechtliche Übermaßverbot im Recht der Geschäftsfähigkeit und im Schadensersatzrecht, JZ 1987, 993 (1998): „Auch in § 165 BGB beruht die unterschiedliche Behandlung von beschränkter Geschäftsfähigkeit und Geschäftsunfähigkeit nicht auf Sachgründen, sondern auf doktrinärer Konsequenzmacherei und der verfassungswidrigen Fiktion, dass der Geschäftsunfähige zur Teilnahme am rechtsgeschäftlichen Verkehr generell außer Stande ist.“

32 S. aber zur Kritik an der Unterscheidung zwischen beschränkt Geschäftsfähigem und Geschäftsunfähigem die vorhergehende Fn.

33 So aber die ganz h.M., s. bereits RGZ 145, 159 f.; ferner die umfangr. Nachw. auch der kritischen Stimmen bei Schilken (Fn. 5), § 165 Rn. 3; s. im Kontext des § 11 Abs. 2 GmbHG auch BGHZ 53, 210 (juris Rn. 17 ff., 20 f.): „Ebenso, wie selbst bei ausdrücklicher Bevollmächtigung gemäß §§ 171, 172 BGB der Vollmachtgeber nicht für die Geschäftsfähigkeit des Bevollmächtigten einzustehen braucht [...], bindet auch die nach § 105 BGB nichtige Erklärung eines Geschäftsführers die Gesellschaft in keinem Fall“: s. ferner BGHZ 115, 78 (juris Rn. 12), wo im Falle der Eintragung eines Geschäftsunfähigen als Geschäftsführer einer GmbH im Handelsregister eine Rechtsscheinhaftung angenommen wird, jedoch § 6 Abs. 2 S. 1 GmbHG eingreift, wonach nur eine unbeschränkt geschäftsfähige Person Geschäftsführer sein kann, dazu S. Huber (Fn. 17), § 165 Rn. 23 ff. m.w.Nachw.; hingegen für Genehmigungsfähigkeit der Erklärung des geschäftsunfähigen Vertreters zum Schutz der Privatautonomie des Vertretenen Canaris, Geschäftsfähigkeit (Fn. 31), S 998.

zwischen; dessen Erklärung bleibt mithin Entäußerung allein des Willens des Geschäftsherrn.<sup>34</sup>

Selbst wenn man aber mit der ganz h.M. jegliche Möglichkeit rechtsgeschäftlicher Bindung beim Einsatz eines geschäftsunfähigen "Stellvertreters" ablehnt,<sup>35</sup> ist mit Blick auf die Vertragsfreiheit nicht gesagt, dass die mehr oder weniger aleatorische Ausfüllung eines hinreichend bestimmten Willensrahmens, den der Willenträger vorgibt, die Zurechnung als gewollte Erklärung auch dann hindert, wenn keine Person als Vertreter dazwischentritt. Vielmehr ist auch hier auf den bereits oben angesprochenen<sup>36</sup> maßgeblichen Unterschied hinzuweisen: Beim Einsatz eines KI-Agenten liegt anders als beim Einsatz eines Stellvertreters, mag er auch geschäftsunfähig sein und deshalb nicht wirksam als solcher fungieren können, ein Zweipersonen- und kein Drei-Personen-Verhältnis vor. Man mag Gründe dafür sehen (bzw. gesehen haben), den Geschäftsverkehr vom Agieren Geschäftsunfähiger als Vertreter freizuhalten, die beim Einsatz einer KI jedoch nicht ohne Weiteres vorliegen. Dies gilt für Aspekte der Verkehrssicherheit,<sup>37</sup> aber auch den Schutz des Geschäftsunfähigen vor einer Inanspruchnahme und Haftung infolge seines Auftretens als Stellvertreter. Auch lässt sich die Furcht, der Geschäftsunfähige werde unvernünftig handeln,<sup>38</sup> ersichtlich nicht allgemein auf KI-Agenten übertragen. Schließlich mag man es ange-sichts der Geschäftsfähigkeit der übergroßen Mehrheit der Menschen auch aus Zweckmäßigkeitssgründen für angängig halten, Geschäftsunfähige pauschal von einem Agieren als Stellvertreter auszuschließen. Der Vertretene wird in der Tat kaum jemals in der prekären Lage sein, dass ihm allein ein Geschäftsunfähiger als möglicher Stellvertreter zur Verfügung steht. Ganz anders ist hingegen die Situation beim Einsatz von KI. Es liegt auf

---

34 In den dichotomen Kategorien von Stellvertretung und Botenschaft stellt sich der Geschäftsunfähige damit auch dann nur als Bote dar, wenn ihm tatsächlich Entscheidungsspielraum eingeräumt wird.

35 S. die Nachw. in Fn. 33.

36 S. unter II.I.

37 S. auch – heute überholt, da viel zu weitreichend – die Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Bd. 1, 1897, S. 56: „Hinsichtlich der wegen Geisteskrankheit Entmündigten war man im Allgemeinen mit dem Entw. darin einverstanden, daß die Rücksicht auf die Sicherheit des Verkehrs verbiete, während des Fortbestehens der Entmündigung in lichten Zwischenräumen oder nach dem Eintritt der Genesung den Entmündigten als geschäftsfähig anzuerkennen.“

38 Erwähnt etwa von *Canaris*, Geschäftsfähigkeit (Fn. 31), S 998.

der Hand, dass es in vielen Bereichen vernünftigen Bedarf für einen den Vertretenen entlastenden Einsatz von KI gibt und geben wird.

Der gesetzliche Ausschluss des Geschäftsunfähigen von der Stellvertretung kann deshalb nicht Maß geben für den Einsatz von KI beim Vertragschluss. Dass ein Vertrag unmittelbar zwischen dem Willensträger, der sich dieses Willens durch den Einsatz der KI entäußert, und dem Erklärungs-empfänger ausscheidet, erhellt an keiner Stelle aus dem Gesetz. Das Gesetz verlangt die Erklärung eines Willens, §§ 145 ff. BGB, jedoch ohne einen *numerus clausus* für die Modalitäten dieser Erklärung vorzuschreiben.<sup>39</sup>

Unergiebig ist deshalb auch die vergleichsweise angeführte These, dass beim Einsatz eines dressierten Primaten, der im Internet Geschäfte tätigt, ein Vertrag nicht zustande kommen könne.<sup>40</sup> Weil der Primat keine eigenständige Person ist, erlaubt der Ausschluss des Geschäftsunfähigen von der Stellvertretung keinesfalls den pauschalen Schluss, ein Vertrag könne nie-mals vom Verhalten eines Tieres abhängig gemacht werden.<sup>41</sup> Man denke etwa an den Fall, dass ein Hund immer wieder einmal „ausbüchst“ und in das Haus des Nachbarn eindringt und dort im Keller Lebensmittel frisst. Es gäbe hier keinen Grund, einem Vertrag, mit dem der Eigentümer des Hundes dem Nachbarn verspricht, diejenigen Lebensmittel zu bezahlen, die der Hund in Zukunft frisst, die Wirksamkeit zu versagen, mit Blick auf die „Geschäftsunfähigkeit“ des Hundes. Die Stellvertretungsfrage bzw. die Frage einer Willensdelegation stellt sich nicht, da dem Hund keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Und im Lichte der Privatautonomie spricht auch die Aleatorik, die darin liegt, dass niemand vorherzusagen mag, ob und wann der Hund wieder beim Nachbarn „einbricht“ und dort Lebensmittel frisst, nicht gegen eine vertragliche Bindung. Wenn aber hier die nur begrenzte Bestimmtheit des Inhalts der Erklärung ihrer Wirksamkeit nicht entgegensteht, dann kann folgerichtig die Zurechnung einer zeitversetzten

39 S. auch BGH, Urteil vom 7. November 2001 – VIII ZR 13/01, BGHZ 149, 129-139, Rn. 24: "[...] Willenserklärungen können [...] auch durch elektronische Übermittlung einer Datei im Internet – online – abgegeben und wirksam werden."

40 Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 735.

41 Insoweit auch durchaus zutreffend, Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 735 Fn. 62: "Anders liegt der Fall, wenn ich den Einsatz eines geschäftsunfähigen oder tierischen Vertreters mit der Gegenseite abgesprochen habe. Dann resultiert die rechtsgeschäftliche Bindung aber aus der Vorwegabrede. Dies entspricht einer Vereinbarung zur Geltung eines Schweigens als Willenserklärung. S. hierzu unten IV.3." Dafür, dass die Abstraktheit der Erklärung einen Vertragsschluss im Vorhinein nicht hindern soll, einem Vertragsschluss zu einem späteren Zeitpunkt hingegen entgegenstehen soll, fehlt es jedoch an einem tragfähigen Grund.

Präzisierung und technischen Entäußerung durch einen KI-Agenten (den Kühlschrank) ebenso wenig daran scheitern, dass der Erklärende nur einen ausfüllungsbedürftigen Rahmen vorgegeben hat.

## V. Der Vergleich der Zurechnung eines Blanketts ist nur begrenzt ergiebig

Im Diskurs um die Einordnung der KI-Erklärung in die Rechtsgeschäftslehre wird nicht selten vergleichend auf die "Grundsätze zu Blanketterklärungen"<sup>42</sup> verwiesen. Deren nicht unbeträchtlichen dogmatischen Unschärfen erschweren allerdings tragfähige Schlussfolgerungen zur Zurechnung von KI-Erklärungen.

Während diese Grundsätze von manchen ohne vertiefte Einordnung herangezogen werden, um eine Zurechnung zu begründen,<sup>43</sup> wollen andere auf die Parallele zum Blankett konkret eine Zurechnung der KI-Erklärung als Willenserklärung des Betreibers stützen<sup>44</sup> bzw. eine Zurechnung analog § 164 Abs. 1 BGB begründen<sup>45</sup> oder aber hieraus lediglich eine Rechts-scheinhaftung beim Einsatz von KI folgern.<sup>46</sup>

Schwierigkeiten bereitet der Vergleich zum Blankett vor allem deshalb, weil die Grundsätze zum Blankett keine einheitliche Konstellation betreffen, sondern das abredewidrig ausgefüllte Blankett, bei dem allein sich die Frage einer Rechtsscheinhaftung entsprechend § 172 Abs. 2 BGB stellt, vom abredegemäß ausgefüllten Blankett zu unterscheiden ist, das sich durchaus im Sinne einer echten Zurechnung als Vertragserklärung einordnen lässt. Hinzu kommt, dass sich in der Rechtsprechung die Frage der Zurechnung einer Blanketterklärung vielfach im Kontext der Formbedürftigkeit stellt.

---

42 S. nur *Groß/Gressel*, Entpersonalisierte Arbeitsverhältnisse (Fn. 4), S. 992; *Paulus/Matzke*, Smart Contracts (Fn. 2), S. 444 f.; *R. Singer*, in: M. Stieper/S. Klumpp/ R. Singer/S. Herrler (Hrsg.), J. von Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Buch 1, Allgemeiner Teil, §§ 90-124; §§ 130-133, Berlin 2021, Vorbemerkung zu §§ 116, Rn. 57; eingehend *Kaulbach*, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1148 ff; vgl. auch *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 736 f.

43 In diesem Sinne etwa *C. Armbrüster*, in: F. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240a, AllgPersönlR, StiftRG, ProstG, AGG, 10. Aufl., München 2025, BGB § 119 Rn. 50; *Singer* (Fn. 42), Vorbemerkung zu §§ 116, Rn. 57.

44 S. etwa *Paulus/Matzke*, Smart Contracts (Fn. 2), S. 444 f.

45 So *Kaulbach*, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1148 ff., 1152.

46 So *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 738 ff.

Soweit aber die Erklärung formunwirksam ist und schon deshalb nur eine Rechtsscheinhaltung in Betracht kommt, braucht die Rechtsprechung sich nicht näher mit der Frage auseinanderzusetzen, ob die Blanketturkunde, wenn diese abredegemäß vervollständigt wurde, als Willenserklärung zurechenbar ist.<sup>47</sup>

Eine tiefere dogmatische Entwicklung hat vor allem das abredewidrig ausgefüllte Blankett erfahren.<sup>48</sup> Hier wird in Anlehnung an *Canaris* ganz herrschend eine Vertrauenshaftung kraft Rechtsscheins angenommen, wobei zur methodischen Begründung eine Analogie zu § 172 Abs. 2 BGB bemüht wird.<sup>49</sup>

Das abredegemäß ausgefüllte Blankett wird hingegen durchaus als vertragsbegründend gedeutet. Dies geschieht nach *Canaris* nicht parallel zur Stellvertretung über die Annahme einer Willenserklärung des Ausfüllenden (so die "Vollmachtstheorie"<sup>50</sup>), sondern indem eine Willenserklärung allein desjenigen angenommen wird, der das Blankett erteilt, wohingegen sich das Handeln des Ausfüllungsberechtigten als bloßes faktisches Handeln darstellen soll.<sup>51</sup> Zur Begründung wird angeführt, dass "vor allem der Wille des

---

47 S. BGHZ 132, 119 (juris Rn. 17), wonach das abredegemäß vervollständigte Blankett formwidrig ist und nur in entsprechender Anwendung von § 172 Abs. 2 BGB zu gerechnet werden kann. Der Frage der Zurechnung eines nicht formbedürftigen, aber abredegemäß vervollständigten Blanketts als eigene Willenserklärung brauchte der BGH hingegen nicht näher nachzugehen; vgl. ferner BGHZ 40, 65, wonach derjenige, der ein Blankett mit seiner Unterschrift aus der Hand gibt, das abredewidrig ausgefüllte Blankett in entsprechender Anwendung von § 172 Abs. 2 BGB gegen sich gelten lassen muss. Auch hier brauchte der BGH nicht zu klären, wie das abredegemäß vervollständigte nicht formbedürftige Blankett zuzurechnen ist, weil die Formfrage im Raum stand bzw. abredewidrig ausgefüllt war; auch in BGHZ 113, 48 ging es um ein abredewidrig ausgefülltes Blankett; hingegen hat das Reichsgericht die Formwirksamkeit des abredegemäß vervollständigten Blanketts noch bejaht und auch hinsichtlich der Zurechnung als Willenserklärung keine Probleme gesehen, s. RGZ 14, 297 (301).

48 s. C.-W. *Canaris*, Die Vertrauenshaftung im deutschen Privatrecht, 1971, S. 54 ff; vgl. auch C. Schubert, in: F. Säcker/R. Rixecker/H. Oetker/B. Limperg/C. Schubert (Hrsg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch: BGB, Band 1: Allgemeiner Teil §§ 1-240a, AllgPersönlR, StiftRG, ProstG, AGG, 10. Aufl., München 2025, BGB § 172 Rn. 3; Singer (Fn. 42), § 119, Rn. 31 und Schilken (Fn. 5), § 172, Rn. 8 jeweils m.umfangr.Nachw.

49 *Canaris*, Vertrauenshaftung (Fn. 48), S. 57 f.; s. auch die Nachw. aus der Rspr. in Fn. 47.

50 Vgl. hierzu die Nachweise bei *Canaris*, Vertrauenshaftung (Fn. 48), S. 55 Fn. 6.

51 *Canaris*, Vertrauenshaftung (Fn. 48), S. 56; dem folgend die wohl h.M. s. nur Schubert (Fn. 48), BGB § 172 Rn. 2; Neuner, Allgemeiner Teil (Fn. 15), § 50 Rn. 101; Schilken (Fn. 5), Vorbemerkungen zu §§ 164-181, Rn. 72a.

Blankettausstellers die Rechtsfolgen der Erklärung trägt"<sup>52</sup>; er schaffe eine hinreichende "Erklärungshülse"<sup>53</sup> die der Ausfüller lediglich "perfiziert".<sup>54</sup>

Insoweit gilt es also zunächst zu erkennen, dass der Vergleich mit der Blanketterklärung eine Zurechnung des KI-Einsatzes als eigene Willenserklärung des Betreibers zu Gunsten einer bloßen Rechtsscheinhaftung nicht hindert,<sup>55</sup> weil ja das abredegemäß ausgefüllte Blankett ebenfalls als echte Willenserklärung des Ausstellers der Blanketturkunde eingeordnet wird. Oder anders gewendet: Soweit die einzelne KI-„Erklärung“ den allgemeinen Rahmen des vom Betreiber der KI im Wege der Aktivierung erklärten Willens nicht überschreitet, kommt allenfalls eine Parallele zum abredegemäß ausgefüllten Blankett in Betracht, sodass eine Übertragung der Behandlung des abredewidrig ausgefüllten Blanketts entsprechend § 172 Abs. 2 BGB nicht tragfähig erscheint.

Davon abgesehen ist der Vergleich der KI-„Erklärung“ mit dem Fall eines abredegemäß ausgefüllten Blanketts nicht uneingeschränkt sachgerecht. Dies aber nicht deshalb, weil beim KI-Einsatz ein hinreichender unvollständiger Erklärungstatbestand im Sinne der obigen Blankett-Doktrin zu verneinen wäre.<sup>56</sup> Im Gegenteil greift richtigerweise gerade hier der von der h.M. beim Blankett bemühte Gedanke eines objektiven Erklärungstatbestands, der allein von *einem* normativen Willen, nämlich dem des hinter der KI stehenden Betreibers, bei gleichsam willenloser Konkretisierung durch das technische System, abhängt. Denn bei der Blanketterklärung im Dreipersonenverhältnis Blankettaussteller – Ausfüller – Erklärungsgegner lässt diese von der h.M. vertretene Leugnung einer Willenserklärung (auch) des Ausfüllers jedenfalls insoweit Zweifel offen, als dem Ausfüllenden tatsächlich Entscheidungsspielraum eingeräumt wurde. Denn diesem kommt, beispielsweise im Falle einer allein mit einer Unterschrift versehenen Blanketturkunde<sup>57</sup> und entsprechend pauschaler Ausfüllungsermächtigung keine gegenüber dem parallel bevollmächtigten Stellvertreter verminderte Entscheidungsfreiheit zu. Im Gegensatz dazu fehlt es, wie schon mehrfach

---

52 Schubert (Fn. 48), § 172 Rn. 2.

53 Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 736 f.

54 Canaris, Vertrauenschaftung (Fn. 48), S. 56.

55 So aber wohl, wenn auch unklar, Hennemann, Interaktion (Fn. 2), S. 239 ff.

56 So Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 736 f.; D. Linardatos, Autonome und vernetzte Akteure im Zivilrecht, Tübingen 2021, S. 122; vgl. ähnlich, wenn auch unklar, Hennemann, Interaktion (Fn. 2), S. 239 ff.

57 Diese explizit umfassend aber auch das Begriffsverständnis bei Canaris, Vertrauenschaftung (Fn. 48), S. 54.

betont, beim Einsatz von KI-Agenten am Dazwischenreten einer weiteren Person mit einem möglicherweise eigenen Willen. Hingegen kann hier die These der "Perfizierung" eines zuvor nach abstrakten Kriterien bestimmtem Willens Geltung beanspruchen. Die Frage, ob womöglich die Person, die das Blankett ausgefüllt hat, gebunden ist oder haftet, stellt sich beim Einsatz von KI nicht. Hier kommt mangels eigener Rechtspersönlichkeit der KI nur der Betreiber und einzige Willenträger als Zurechnungssubjekt in Betracht.

## VI. Im Lichte der Privatautonomie genügt ein abstrakter Aktivierungswille

Zutreffend ist es allerdings, wenn mit Blick auf den Einsatz autonomer Agenten diagnostiziert wird, der Inhalt der konkreten Geschäfte sei nur lose rückgebunden an den Willen des Betreibers, der mit der Aktivierung der KI nur einen abstrakten Willen äußert, also nur einen allgemein bleibenden Rahmen vorgibt.<sup>58</sup> Deshalb wird insbesondere der Geschäftswille im Sinne eines auf ein bestimmtes Geschäft bezogenen konkreten Willens<sup>59</sup> in Frage

- 
- 58 S. statt vieler *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 732: „Anders als bei einer Computererklärung sind die denkbaren Varianten bei technisch autonom generierten Erklärungen nicht mehr determiniert und vorformuliert“; s. ferner *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 237 ff.; besonders treffend *Grapentin*, Erosion (Fn. 4), S. 184 und bereits oben Fn. 13.
- 59 S. dazu nur *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 105 m.w.Nachw. und unter Abgrenzung zum Handlungswillen als Willen, sich überhaupt zu verhalten und zum Erklärungswillen als Bewusstsein der rechtsgeschäftlichen Natur des eigenen Handelns; detaillierter zum Geschäftswillen im Sinne der h.M. M. *Rehberg*, in: B. Gsell/W. Krüger/S. Lorenz/C. Reymann/J. Hager (Hrsg.), beck-online.GROSSKOMMENTAR zum Zivilrecht. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), Stand 1.9.2025, § 116 Rn. 52 ff.
- 60 S. nur *Dornis*, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 724 m.w.Nachw. und 732 f., der allerdings unter Verweis auf § 105 Abs. 2 BGB bereits einen Handlungswillen in Abrede stellt und zudem fehlendes Erklärungsbewusstsein und eine fehlende Begebung der Erklärung moniert; besonders deutlich in diesem Sinne auch *Teubner*, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 179 ff.; ebenfalls bereits am Handlungswillen zweifelnd weiterhin F. *Kainer*/L *Förster*, Autonome Systeme im Kontext des Vertragsrechts, ZfPW 2020, 275 (284 f.); auch *Spindler*/*Schuster* gehen davon aus, dass Erklärungsbewusstsein und Geschäftswille nicht vorliegen, wollen diese aber „zurechnen“, vgl. *Spindler*/*Wöbbeking* (Fn. 8), Vorbemerkung zu §§ 116 ff. Rn. 6; einen konkreten Geschäftswillen vermissend weiterhin *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 238, der allerdings einräumt, dass dies die Annahme einer Willenserklärung nicht behindere; schließlich *Sosnitza*, Internet der Dinge (Fn. 5), S. 767, der deshalb für die Zurechnung in Anlehnung an *Andreas Wiebe* auf den Grundgedanken des Risikoprinzips zurückgreifen möchte.

gestellt,<sup>60</sup> was, wenn nicht dem Vorliegen einer Willenserklärung entgegenstehen,<sup>61</sup> doch deren Anfechtbarkeit begründen soll.<sup>62</sup>

Mit Blick auf ein teilweise ebenfalls in Abrede gestelltes Erklärungsbewusstsein<sup>63</sup> ist zu erkennen, dass demjenigen, der den smarten Kühlschrank für künftige Einkäufe aktiviert, bewusst ist, dass er rechtsgeschäftlich agiert,<sup>64</sup> sodass der Streit um dessen Qualifikation als notwendiger Bestandteil einer Willenserklärung hier dahinstehen kann.<sup>65</sup>

In Bezug auf den Geschäftswillen, der bei Lichte betrachtet lediglich maßgebend ist hinsichtlich der inhaltlichen Kongruenz von subjektivem Willen und Erklärung und damit erst im Rahmen der Irrtumsanfechtung Bedeutung erlangt,<sup>66</sup> ist zunächst festzuhalten, dass das Gesetz keine näher definierten Konkretisierungsanforderungen formuliert. Dies ist auch nicht überraschend, denn die Privatautonomie streitet dafür, auch einen rechtsgeschäftlichen Willen, der gleichsam ohne Tiefenschärfe auskommt und nur einen Rahmen vorgibt, anzuerkennen, sofern sich ausmachen lässt, welche Erklärungsinhalte innerhalb des Rahmens liegen und welche außerhalb. Insoweit der Erklärende seinen Willen nicht spezifiziert, begibt er sich allerdings des Einwands der Inkongruenz gegenüber einer entsprechenden Erklärung.<sup>67</sup> Ein Grund, dem nur allgemeinen Geschäftswillen die Geltung zu versagen, ergibt sich hieraus freilich nicht.<sup>68</sup>

Ein Geschäftswille nach diesem Maßstab ist beim Aktivieren eines KI-Agenten gegeben, sofern es Kriterien gibt, nach denen sich verlässlich bestimmen lässt, welche Akte des KI-Agenten innerhalb des Aktivierungswillens liegen. In dem Kühlschrank-Beispiel gibt es danach sehr wohl einen bestimmten Geschäftswillen, wenn der Aktivierungswille auf den Einkauf von Lebensmitteln gerichtet ist, die nach bestimmten Kriterien als

---

61 Hierzu *Neuner*, Allgemeiner Teil (Fn. 15), § 32 Rn. 43 m.w.Nachw.

62 Dazu sogleich, s. auch *Kaulbach*, Vertragsschluss (Fn. 4), S. 1153; *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 238.

63 Vgl. Fn. 61; krit. auch *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 238.

64 S. hierzu nur *Ruster*, Willenserklärungen (Fn. 4), S. 642 f.

65 Näher zu diesem Streit *Hennemann*, Interaktion (Fn. 2), S. 105 ff. m.w.Nachw., der selbst, s. S. 107 f., einen Erklärungswillen (vgl. Fn. 59) für erforderlich hält; ausführlicher Überblick bei *Singer* (Fn. 42), Vorbemerkung zu §§ 116, Rn. 33 ff.

66 Vgl. *Rehberg* (Fn. 59), § 116 Rn. 52.2, 57.

67 So trotz Ablehnung eines Geschäftswillens im Ergebnis auch *Ruster*, Willenserklärungen (Fn. 4), S. 643 ff.

68 Womöglich ist eine solche Neukonturierung des Geschäftswillens mit Blick auf die tradierte Rechtsgeschäftslehre die von *Gunther Teubner* mit Blick auf Softwareagenten geforderte, notwendig zu ziehende Konsequenz für die Rechtsgeschäftslehre, vgl. *Teubner*, Rechtssubjekte (Fn. 4), S. 181.

"gesund, nachhaltig etc." anzusehen sind, mögen diese Kriterien auch eine Entwicklung der Einschätzung als gesund oder ungesund erlauben. Dass der Betreiber nicht weiß, welche Lebensmittel dem konkret entsprechen werden, ist unschädlich.

Dementsprechend ist es auch zumindest missverständlich, die einzelnen Geschäfte, die der KI-Agent, etwa der smarte Kühlschrank, tätigt, als vom Aktivierungswillen des Betreibers „weitestgehend entkoppelt“<sup>69</sup> anzusehen. Der Aktivierungswille des Betreibers "umfasst" vielmehr die Aleatorik der KI, d.h. der Betreiber „will“ im echten Sinne, dass der Kühlschrank im Rahmen des abgesteckten Rahmens einkauft.

Allerdings könnte man gegen den vorstehend bemühten Gedanken der Privatautonomie einwenden wollen, dass ein davon umfasster Tatbestand beim Einsatz eines KI-Agenten in Wahrheit gar nicht vorliege.

Privatautonomie meint die Kapazität, autonom, kraft Willens rechtliche Bindungen herbeizuführen.<sup>70</sup> Eine solche "Rechtsgestaltung in Selbstbestimmung"<sup>71</sup> erfordert, dass dort, wo eine vertragliche Rechtsgestaltung gewollt ist, grundsätzlich eine rechtliche Bindung eintritt, die Privatrechtsordnung den überstimmenden privaten Willen also respektiert und anerkennt.

Mit Blick auf diejenigen objektiven Erklärungstatbestände der KI, die von dem abstrakten subjektiven Willen desjenigen, der die KI einsetzt, umfasst sind, besteht eine solche Willenskongruenz, die Geltung beansprucht. Der Käufer des intelligenten Kühlschranks hat unzweifelhaft den abstrakten subjektiven Willen, Lebensmittel zu erwerben, die nach seinem Verständnis "gesund, nachhaltig etc." sind. Dieser Wille umfasst bspw. den Kauf von Brokkoli, den der Kühlschrank entäußert.

Die Verallgemeinerung des Willens dahin, dass jegliche "gesunde, nachhaltige etc." Lebensmittel erfasst sind, ist nicht nur unschädlich, sondern gerade ihrerseits von der Privatautonomie geschützt, weil der Käufer des Kühlschranks eben gerade nicht präzisieren möchte, welche "gesunden, nachhaltigen etc." Lebensmittel er erwerben möchte. Insoweit verhält es

<sup>69</sup> Hennemann, Interaktion (Fn. 2), S. 240; so auch Dornis, Künstliche Intelligenz (Fn. 2), S. 719, 729, 730.

<sup>70</sup> Vgl. Flume, Allgemeiner Teil (Fn. 19), § 1, S. 1ff; entsprechend formuliert die Erste Kommission zum Entwurf des BGB das Rechtsgeschäft als eine „Privatwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung eines rechtlichen Erfolges, der nach der Rechtsordnung deswegen eintritt, weil er gewollt ist“, Mugdan, Motive I (Fn. 20), S. 421 [im Original: Motive I, S. 126].

<sup>71</sup> Flume, Allgemeiner Teil (Fn. 19), § 1, 1., S. 1.

sich nicht anders als beim gelangweilten Wein-Connaisseur, der bei seinem Sommelier "zehn feine Flaschen" bestellt, oder dem, der "eine Hose" kauft, ohne festzulegen, ob es nun eine Jeans oder eine Chino sein soll, oder schließlich auch demjenigen, der einen Apfel erwirbt, ohne die genaue Sorte oder die farbliche Beschaffenheit oder die Herkunft festzulegen oder der eine Wohnung anmietet, ohne diese besichtigt oder das Makler-Exposé sorgfältig studiert zu haben und der deshalb überrascht feststellen muss, dass keine Badewanne, sondern nur eine Dusche vorhanden ist und die Fenster im zweiten Stock eher klein sind.

Die mangelnde Feinkalibrierung des gebildeten Willens steht der Erklärungszurechnung und der Wirksamkeit des Vertragsschlusses in allen diesen Beispielen so wenig entgegen wie beim Einsatz des KI-Agenten.

### C. Fazit in Thesen

- I. Der Einsatz autonomer KI-Agenten wirft die Frage auf, ob deren bloße allgemeine willentliche Aktivierung es zulässt, die einzelnen im vorgegebenen Rahmen durch den autonomen Agenten getätigten „Erklärungen“ dem Betreiber als eigene Willenserklärungen zuzurechnen.
- II. Mit der h.M. sind diese Erklärungen als Willenserklärungen des Betreibers des KI-Agenten zu qualifizieren. Es besteht kein *numerus clausus* der Modalitäten der Willenserklärung. Privatautonomie und Vertragsfreiheit gebieten es vielmehr, den allgemeinen Aktivierungs-willen des Betreibers als allgemeinen Geschäftswillen genügen zu lassen und somit auch unter Einsatz von KI-Agenten bewirkte Verträge als wirksam anzuerkennen, sofern sich nur bestimmen lässt, ob das jeweilige Geschäft sich innerhalb des vorgegebenen Rahmens bewegt. Soweit die jeweilige Transaktion diesen Rahmen wahrt, scheidet eine Irrtumsanfechtung damit grundsätzlich aus.
- III. Dies gilt ungeachtet des Umstandes, dass ein Rückgriff auf die Vorschriften der Stellvertretung ausscheiden muss, weil dem KI-Agenten *de lege lata* keine Rechtspersönlichkeit zukommt. Ein solcher Rückgriff ist vielmehr umgekehrt gerade deshalb entbehrlich: Mangels eigener Rechtspersönlichkeit der KI kommt es nicht zu einer Willens-delegation auf eine andere Person. Deshalb steht der *numerus clausus* der Delegationsformen des BGB einer Zurechnung der KI-Erklärun-

- gen als eigene Willenserklärung des Betreibers der KI gerade nicht entgegen.
- IV. Einer solchen Zurechnung steht auch nicht der gesetzlich angeordnete Ausschluss des Geschäftsunfähigen von der Stellvertretung entgegen. Abgesehen davon, dass dieser Ausschluss es entgegen der ganz h.M. nicht zwingend bedingt, eine eigene Erklärung des Vertretenen zu verneinen, ist der Einsatz von KI schon deshalb nicht vergleichbar, weil die KI keine eigene Rechtspersönlichkeit hat und zudem Stellvertretung durch Geschäftsunfähige einerseits und der Einsatz von KI-Agenten andererseits auch sonst und insbesondere hinsichtlich der Verkehrssicherheit und der Zweckmäßigkeit unterschiedlich liegen.
- V. Nimmt man einen – allerdings mangels eigener Rechtspersönlichkeit des KI-Agenten hinkenden – Vergleich des Vertragsschlusses durch KI-Agenten mit einer vervollständigten Blanketterklärung vor, so entspricht eine innerhalb des Aktivierungsrahmens ihres Betreibers liegende KI-Erklärung am ehesten einem abredegemäß vervollständigten Blankett. Weil sich ein solches abredegemäß vervollständigtes Blankett als Vertragserklärung des Blankettausstellers verstehen lässt, steht der Vergleich zum Blankett der Zurechnung solcher KI-Erklärungen als Willenserklärungen ihres Betreibers jedenfalls nicht entgegen.